

SATZUNG

ZUR EHRENORDNUNG DER STADT BAD SULZA

Aufgrund des § 19 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 20. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Stadt Bad Sulza

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bad Sulza besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Sulza zu vergeben hat. Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen eines vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerbriefes und einer Gratifikation.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. Ehrenbürgern nach Absatz (1) wird für die Dauer der Ehrenbürgerschaft freier Zutritt zu den öffentlichen, kommunalen Einrichtungen der Stadt Bad Sulza gewährt.
- (3) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Bad Sulza ein.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 2 Ehrenmedaille der Stadt Bad Sulza

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung und damit um das Ansehen der Stadt Bad Sulza verdient gemacht haben, kann als Würdigung eine Ehrenmedaille verliehen werden.
- (2) Stadtratsmitgliedern und ehrenamtlichen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bad Sulza kann, wenn sie mindestens 15 Jahre ehrenamtlich tätig waren, bei ihrem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Ehrenmedaille in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen werden.
- (3) Die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt das Stadtwappen umgeben von der Anschrift „ - Für besondere Verdienste - Stadt Bad Sulza - „.
- (4) Die Ehrenmedaille wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen.

- (5) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Goldenes Buch der Stadt Bad Sulza

- (1) Zu besonderen Anlässen (Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw.) kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bad Sulza erfolgen.
- (2) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bad Sulza befindet der Hauptausschuss des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt verleiht Bürgern, welche als Stadtratsmitglieder oder Bürgermeister mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeführt haben, folgende Ehrenbezeichnung:

Stadtratsmitglied - Ehrenstadtrat
Bürgermeister – Altbürgermeister

- (2) Die Ehrenbezeichnung wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

§ 5 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Die Stadt Bad Sulza überreicht durch den Bürgermeister oder einen bestellten Vertreter bei Ehe- und Altersjubilaren eine Glückwunschkarte und ein Ehrengeschenk.

- (2) Als Ehejubiläen gelten
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

- (3) Als Altersjubiläum gelten die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 6 Verfahrensweise

- (1) Ehrungen nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung sollen zu einem feierlichen Anlass durch den Bürgermeister erfolgen.
- (2) Ehrungen nach den § 5 dieser Satzung werden durch den Bürgermeister, bei dessen Abwesenheit durch einen Beigeordneten, vollzogen.

- (3) Ehrungen nach dieser Satzung sind schriftlich über den Hauptausschuss der Stadt Bad Sulza zu beantragen. Die Anträge sind zu begründen. Die Verdienste, der zu Ehrenden sollen dargestellt werden.

§ 7 **Widerruf**

Falls der/die Geehrte die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht im Sinne des § 45 Strafgesetzbuch verliert, kann die Ehrung nach dieser Satzung durch den Stadtrat widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Rückforderbare Ehrengaben sind an die Stadt Bad Sulza zurückzugeben.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Ehrenordnung der Stadt Bad Sulza vom 06. Juni 2000 außer Kraft.

Bad Sulza, den 15. Dezember 2005
Stadt Bad Sulza

Johannes Hertwig
Bürgermeister

Dienstsiegel

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

Stadtratsbeschlussnummer:	67-X/2005	vom: 20.10.2005
Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:	14.11.2005	
Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:	nein	
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	Ausgabetag: 15.12.2005	
	Jahrgang: 13	
	Nummer: 12/2005	